

BERND SCHILDT, Bochum

Das Reichskammergericht als oberste Rechtsmittelinstanz im Reich

Das Reichskammergericht als eines der beiden Höchstgerichte im Alten Reich war Appellationsinstanz gegen Urteile territorialer und reichsstädtischer Obergerichte in Zivilsachen sowie gegen Entscheidungen der Austrägalgerichte. Neben dieser Funktion als Rechtsmittelinstanz im eigentlichen Sinn war das Gericht auch als höchste Instanz für die Bearbeitung von weiteren Rechtsbehelfen zuständig. Die Stellung des Reichskammergerichts als oberste Rechtsmittelinstanz des Reiches wurde aber durch die Gewährung einer Reihe von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen des Gerichts auch wieder eingeschränkt.

Im Folgenden soll an Hand der Kameralliteratur speziell des 18. Jahrhunderts zunächst auf die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts als Rechtsmittelinstanz – in einem weiteren, untechnischen Sinn – und hier insbesondere die Appellation näher eingegangen sowie ein Überblick über die, die höchstrichterliche Funktion des Reichskammergerichts einschränkende Rechtsbehelfe gegen Reichskammergerichtsurteile gegeben werden. Empirisch unterlegt wird dies durch einige quantitative Überlegungen zu den wichtigsten Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen auf der Basis von ca. 40.000 in der Bochumer Datenbank¹ erfassten Reichskammergerichtsprozessen. Dabei geht es insbesondere um die quantitative Bedeutung der Appellation im

Verhältnis zur erstinstanzlichen Tätigkeit des Reichskammergerichts in Zeit und Raum.

1. Das Reichskammergericht als Rechtsmittelinstanz gegenüber territorialen und städtischen Obergerichten

Benjamin Ferdinand Mohl nennt vier Fälle, „in welchen die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts in zweyter Instanz gegründet ist“: 1. die Appellation, 2. die Nichtigkeitsklage, 3. die Klage wegen verweigerter oder verzögerter Justiz und 4. die Klage um Nachlassung des Eides zum Klagen (*actio pro relaxando iuramento ad agendum*).² Dabei handelt es sich allerdings nur bei der Appellation um ein Rechtsmittel im eigentlichen rechtstechnischen Sinn. In der Kameralliteratur ist in diesem Zusammenhang zu meist von der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz die Rede, was in zweierlei Hinsicht missverständlich ist: **Erstens** gelangten zahlreiche Appellationssachen an das Reichskammergericht, die bereits in den jeweiligen Territorien mehrere Instanzen durchlaufen hatten. In diesen Fällen war das Reichskammergericht in Wahrheit also bereits die dritte oder vierte Instanz gewesen. **Zweitens** bestand bei der Nichtigkeitsklage sowie bei Klagen wegen Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung und bei dem Begehren um

¹ Vgl. SCHILDT, Virtuelle Zusammenführung; DERS. Wandel.

² MOHL, Versuch 1.

die Entbindung vom Urfehdeid lediglich ein Bezug zu einer Streitsache, die bei einem anderen Gericht anhängig war. Die Entscheidung, die das Reichskammergericht mit Blick auf ein solches Verfahren zu treffen hatte, erfolgte aber erstinstanzlich, und zwar ohne Entscheidung in der Sache.

1.1. Appellation

Ebenso selbstverständliche wie grundlegende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Appellation an das Reichskammergericht war ein den (künftigen) Appellanten beschwerendes Urteil der letzten Vorinstanz. Darüber hinaus mussten eine Reihe weiterer Voraussetzungen³ erfüllt sein.

Erste Voraussetzung war die *Unmittelbarkeit* des Gerichts, gegen dessen Urteil sich die Appellation richtete.⁴ Zu diesen, dem Reichskammergericht ohne Zwischeninstanz unmittelbar unterworfenen Gerichten gehörten:

- die kaiserlichen Hof- und Landgerichte,
- die Austrägalgerichte,
- ständische Kommissionen, denen im Namen von Territorialfürsten oder deren Regierungen die Untersuchung und Entscheidung von Rechtshändeln übertragen worden war,
- die Obergerichte in den Territorien und Reichsstädten,
- die geistlichen Offizialate, soweit sie in weltlichen Angelegenheiten tätig wurden.

Die **zweite** Voraussetzung beinhaltete als qualitatives Element das Erfordernis eines *appellablen Urteils*. Unzweifelhaft an das Reichskammergericht appelliert werden durfte gegen Endurteile, gegen Beurteile dagegen nur, sofern sie

„die craft eyner endt-urtheyl hett“.⁵ Durch Gesetz bzw. Gerichtsgebrauch sind eine Reihe von Arten richterlicher Maßnahmen und Entscheidungen für inappellabel erklärt worden. Dazu gehörten insbesondere richterliche Ladungen und Vollstreckungsbefehle, nicht beschwerende sondern nur bekräftigende Inhäsurteile und Urteile wegen beharrlichen Ungehorsams einer Partei sowie von den Parteien unmittelbar nach Eröffnung oder binnen zehn Tagen ausdrücklich oder konkludent einschränkungs- und vorbehaltlos genehmigte Urteile. Insgesamt war hier manches umstritten, so z.B. die Zulässigkeit der Appellation gegen Urteile *in possessorio*.⁶ Einigkeit bestand indes insoweit, als der gemeinrechtliche Grundsatz, dass bei drei gleichförmigen Urteilen eine Appellation nicht mehr zulässig sein sollte, vom Reichskammergericht nicht anerkannt worden ist.⁷

Das **dritte** Erfordernis betraf den Gegenstand des Streitiges, und dies in zweierlei Hinsicht. Zum *einen* gab es Streitgegenstände, die von der *Natur der Sache* her nicht appellabel waren; dazu zählten: peinliche, geistliche, Policey- und Wechselsachen sowie Merkantil-, Zunft- und Zehntangelegenheiten. Dass in peinlichen Sachen keine Appellation am Reichskammergericht angenommen werden durfte, ergab sich bereits aus dem Reichsabschied von 1530;⁸ dem folgte dann auch die Kammergerichtsordnung von 1555.⁹ Zum *anderen* enthielt dieses Erfordernis auch ein quantitatives Element – es musste eine bestimmte **Appellationssumme** erreicht

³ In der Kameralliteratur ist zumeist von „Erfordernissen“ die Rede.

⁴ Schon in der RKGO von 1495, § 13, war bestimmt, dass keine Appellation angenommen werden solle, die „nit gradatim geschehen wär“, BUSCHMANN, Kaiser und Reich 179.

⁵ RKGO von 1555 Teil III Tit. XXXI § 11, LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 249; ebenso das Concept der Kammergerichtsordnung von 1613 Teil III Titel XXXVI § 1, LUDOLF, Corpus iuris Cameralis 736.

⁶ Vgl. MOHL, Versuch 28–29 mit Darlegung des zeitgenössischen Streitstandes.

⁷ Auch der Reichshofrat lehnte dies ab.

⁸ § 95, NSdRA 2, 321.

⁹ Teil II Titel XXVIII § 5, LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 206f. Zu den übrigen Materien vgl. die gesetzlichen Grundlagen bei MOHL, Versuch 69–72.

werden. Erstmals wurde eine Appellationssumme in Höhe von 50 Gulden in der Kammergerichtsordnung von 1521 festgelegt.¹⁰ Die Kammergerichtsordnung von 1555 beließ es bei dieser Summe.¹¹ Erst durch den Reichsabschied von 1570 wurde die Summe *appellabilis* auf 150 Gulden angehoben¹² und im Jahre 1600 schließlich auf 300 Gulden erhöht.¹³ Im Jüngsten Reichsabschied wurde schließlich die Appellationssumme auf 400 Reichstaler oder 600 Gulden heraufgesetzt;¹⁴ bei dieser Summe blieb es dann bis zur Aufhebung des Gerichts, obwohl sich die Kameralisten über die Zweckmäßigkeit einer moderaten Erhöhung der Appellationssumme weitgehend einig waren.¹⁵

Die Appellationssumme wurde nicht nach der Höhe des Streitgegenstandes, sondern nach der Höhe der Beschwer durch das angegriffene Urteil berechnet. Für Arme mit einem Vermögen unter 2.000 Gulden wurde durch den Jüngsten Reichsabschied die Appellationssumme auf 300 Gulden ermäßigt.¹⁶ Schließlich wurde die Bedeutung der Appellationssumme als Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Rechtsmittels insoweit relativiert, als der Deputationsabschied von 1600¹⁷ und der Jüngste Reichsabschied¹⁸ bei Nichterreichen der Appellationssumme die Revision an ein gelehrtes Spruchkollegium zuließen. Dies erfolgte auf Ansuchen einer Partei *per viam supplicationis* an ihre ordentliche Obrigkeit im Wege der Aktenversendung (*transmissio actorum in vim revisionis*);¹⁹ in der Bochumer Daten-

bank lassen sich derzeit ca. 300 derartige Verfahren nachweisen.

Viertens durften der Devolvierung des Prozesses an das Reichskammergericht keine Sonderrechte der Obrigkeiten der betreffenden Territorien entgegenstehen. Dabei ging es um die vollständig von der Reichsgerichtsbarkeit befreienden *Exemtionen* einiger weniger Territorien, insbesondere der habsburgischen Erblande und Böhmens; hinzu kamen die Niederlande, Luxemburg, Lothringen und Burgund. Während die Exemtionen – wie gesehen – eher periphere Gebiete des Reiches betrafen, beschnitten die *Appellationsprivilegien* die höchstrichterliche Stellung des Reichskammergerichts in Kerngebieten des Reiches selbst. Insbesondere Sachsen und Brandenburg haben sich schon frühzeitig durch mehrfach bestätigte *privilegia illimitata* dauerhaft von der höchstrichterlichen Stellung des Reichskammergerichts weitgehend erfolgreich abschotten können.²⁰ Dagegen konnten sich die rheinischen Kurfürsten mit ihren aus der Goldenen Bulle herrührenden Appellationsprivilegien gegenüber der höchstrichterlichen Stellung des Reichskammergerichts nicht durchsetzen. Sie erlangten zunächst lediglich *limitierte* Privilegien²¹ und erst im Ergebnis des Dreißigjährigen Krieges – wie Schweden für die ihm zugesprochenen Gebiete – ebenfalls ein *privilegium illimitatum*. Bekanntlich wurde für die schwedischen Reichslehen mit dem Wismarer Tribunal ein spezielles Obergericht geschaffen.²²

Das **fünfte** und letzte Erfordernis für eine erfolgreiche Appellation an das Reichskammergericht war die Beachtung der sog. *Fatalien*²³ und Formalien. Hier ist zu unterscheiden zwischen

der Fakultät formal im Namen des versendenden Gerichts verkündet wurde.

²⁰ WEITZEL, Minderungen 322.

²¹ Ebd. 324.

²² JÖRN, Stand und Aufgaben; DERS., Die Etablierung; MOHNHAUPT, Organisation.

²³ Ausführlich dazu: HELLFELD, Repertorium 2, 1585–1588.

¹⁰ Titel XXIV § 1, NSdRA 2, 187.

¹¹ Teil II Titel XXVIII § 4, LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 205f.

¹² § 66, LANZINNER, Der Reichstag zu Speyer 1227.

¹³ RDA § 14, NSdRA 3, 476.

¹⁴ § 112, BUSCHMANN, Kaiser und Reich 229.

¹⁵ Vgl. MOHL, Versuch 37–38.

¹⁶ § 114, BUSCHMANN, Kaiser und Reich 230.

¹⁷ § 16, NSdRA 3, 476.

¹⁸ § 113, BUSCHMANN, Kaiser und Reich 229f.

¹⁹ Das angerufene Spruchkollegium wurde dadurch de facto zur Revisionsinstanz, wenngleich das Urteil

solchen, die vor dem Unterrichter und solchen, die vor dem Reichskammergericht vorzunehmen waren.

Vor dem Unterrichter musste zunächst die Einwendung der Berufung vorgetragen werden; es musste ihm gegenüber erklärt werden, gegen das gesprochene Urteil an den Obergerichter appellieren zu wollen. Dies konnte schriftlich, aber auch mündlich erfolgen bzw. bei Abwesenheit des Unterrichters auch vor einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen vorgenommen werden. Ferner musste diese Erklärung bei Gefahr der Desertion binnen zehn Tagen erfolgen. Schließlich musste die appellierende Partei binnen 30 Tagen den Unterrichter um die Aushändigung der Akten erster Instanz – gemeint war wieder die letzte Vorinstanz vor dem Reichskammergericht –, einschließlich etwaiger Gutachten, die dieser im Wege der Aktenversendung eingeholt hatte, ersuchen. Hinzu kamen u.U. sich aus limitierten Appellationsprivilegien ergebende Förmlichkeiten, wie z.B. die Erlegung von Solennien²⁴ und Sukkumbenzgeldern²⁵ und die Ableistung eines Appellationseides vor dem Unterrichter.²⁶

Diese vor dem Unterrichter – also in der Regel dem territorialen Obergericht – zu erfüllenden Formalien wurden offenbar von nicht wenigen Reichsständen missbräuchlich genutzt, um die eigenen Untertanen von der Appellation an das Reichskammergericht²⁷ abzuhalten. Durch überhöhte Kosten für die Ausfertigung der Akten sowie unverhältnismäßig hohe Solennien und Sukkumbenzgelder sollte die Inanspruchnahme der höchsten Gerichte des Reiches unattraktiv gemacht werden.

²⁴ Beim Untergericht zu hinterlegende Summe, zur Sicherheit für eine etwaige Kostenerstattung an den Appellaten.

²⁵ Kautio, die bei verwerflicher Inanspruchnahme des Rechtsmittels der Appellation als Strafe dem Gericht verfiel.

²⁶ DANZ, Grundsätze 563.

²⁷ Davon betroffen war auch der Reichshofrat.

Ferner wird in der Kameralliteratur des 18. Jahrhunderts auch die zunehmende Kabinettsjustiz beklagt. Dabei wurde nach der letzten reichsrechtlich erlaubten landesherrlichen Instanz durch das Kabinett bzw. den Landesherrn selbst erneut entschieden bzw. das vom territorialen Obergericht gefällte Urteil revidiert oder aufgehoben. Üblich war es ferner, dass Justizsachen zu Policeysachen erklärt wurden, um sie so der ordentlichen obergerichtlichen Zuständigkeit des betreffenden Territoriums entziehen zu können.²⁸

Der Sache nach eigentlich erforderlich war auch die Nachsuchung um Apostel,²⁹ womit das Zeugnis des Unterrichters gemeint war, dass alle Fatalia vor seinem Gericht eingehalten worden waren. Diese „Fatale“ wurde in der Praxis aber kaum beachtet, da ihre Unterlassung die Appellation nicht desert machte.

Fatalia vor dem Reichskammergericht: Die Appellation musste – von der Zeit der Denunciation an gerechnet – innerhalb von vier Monaten durch eine *supplicia pro processibus* zusammen mit einem Gravatorial-Libell beim Reichskammergericht eingebracht werden.³⁰ Das Gravatorial-Libell musste folgende Bestandteile enthalten:

1. Nachweis des Erbringens der Formalien und Fatalien vor dem Unterrichter,
2. kurze und zweckmäßige Geschichtserzählung,
3. Vortrag der Prozessgeschichte bis zum beschwerenden Urteil,
4. Aufzählung und Ausführung der Beschwerden (einschließlich der Tatumstände und Beweise),
5. Begehren des Appellanten vor dem Reichskammergericht.

²⁸ DANZ, Grundsätze 530–532.

²⁹ HELLFELD, Repertorium 1, 241–244.

³⁰ Zu den Einzelheiten vgl. DANZ, Grundsätze 565–578.

Ferner mussten die Parteien und ihre Advokaten einen Appellationseid leisten, in dem zu versichern war, dass die Gründe, auf die die Appellation gestützt wurde, entweder in der vorherigen Instanz noch nicht bekannt waren, oder aber sie nicht in der Lage gewesen waren, dieselben zu gebrauchen bzw. sie die Gründe seinerzeit für die entsprechende Entscheidung nicht für relevant gehalten hatten, nunmehr aber ihre Berücksichtigung für erforderlich hielten.³¹ Sofern eine Partei den Verdacht erweckte, frevelhaft zu argumentieren, war auf Anordnung des Reichskammergerichts ein zusätzlicher zweiter Eid – der Kalumnien-Eid – zu leisten. Sofern alle Erfordernisse erfüllt worden waren, war die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit begründet und der Prozess erfolgreich devolviert, und zwar mit Suspensivwirkung für die Entscheidung der Vorinstanz.

Nachdem die Kammergerichtsordnung von 1555 auch den reichsunmittelbaren Prälaten, Grafen, Herren und Adeligen das Recht der Austrägalgerichtsbarkeit³² gewährt hatte, waren faktisch alle reichsunmittelbaren Stände der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichskammergerichts entzogen, und das Gericht insoweit reines Appellationsgericht, bei dem erstinstanzliche Zuständigkeiten lediglich bei Rechtsverweigerung oder -verzögerung, Nichtigkeitsklagen oder Syndikatsklagen gegeben waren.

Dieser von den Reichsständen zweifellos gewollten und betriebenen Beschränkung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichskammergerichts stand aber eine stetig fortschreitende Erweiterung der sachlichen (erstinstanzlichen)

Kompetenz des Gerichts gegenüber.³³ Im Ergebnis ist das Reichskammergericht in erster Linie als oberstes Appellationsgericht des Reiches einzuordnen, dem aber im Verlauf seiner Geschichte in Form von Sonderzuständigkeiten sukzessive zahlreiche erstinstanzliche Zuständigkeiten zugewachsen waren,³⁴ wobei mindestens die erstinstanzliche Zuständigkeit für Landfriedensbruch bereits bei der Errichtung des Gerichts gegeben war.³⁵ Weitere neue erstinstanzliche Kompetenzen des Gerichts wurden auch dadurch geschaffen, dass Tatbestände, die eigentlich unterhalb der Schwelle des Landfriedensbruchs lagen, zum Landfriedensbruch erklärt oder ihm gleichgestellt wurden.³⁶

Über die gesamte Zeit des Wirkens des Reichskammergerichts betrug der Anteil der Appellationsprozesse rund 56 %. Heruntergebrochen auf einzelne Halbjahrhunderte ergibt sich indes ein etwas differenzierteres Bild (Anhang, Grafik 1).

Extrem sind insbesondere die Ausschläge für die ersten beiden Halbjahrhunderte. Während von 1495–1550 mit ca. 66 % ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Appellationsverfahren erkennbar wird, sinkt die Zahl im folgenden Halbjahrhundert auf rund 48 %. In der Folgezeit haben wir es dann mit einer relativ gleichmäßigen zwischen 52 und 56 % schwankenden Quote zu tun. Der rela-

³¹ Vgl. dazu im Einzelnen: SCHILDT, Die Entwicklung 33–35.

³² Dazu zählt auch die Einführung des Mandatsprozesses durch die RKGO von 1555. Zum Mandatsprozess vgl. HINZ, Der Mandatsprozeß passim, hier bes. 30–36.

³³ Diese Zuständigkeit wird allerdings in der RKGO von 1495 nicht ausdrücklich genannt, sondern eher beiläufig erwähnt; ausführlich: SCHILDT, Die Entwicklung 13 Anm. 43.

³⁴ In der RKGO von 1555 die eigenmächtige Pfändung (Pfändungskonstitution gem. Teil II Tit. XXII, LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 199f.) und eine vergleichbare Regelung im Concept der Kammergerichtsordnung von 1613 für den Arrest (Teil II Titel XXIV, LUDOLF, Corpus iuris cameralis 688f.).

³¹ JRA §§ 73 und 118, BUSCHMANN, Kaiser und Reich 213f., 231f.

³² KOTULLA, Austrägalinstanz; MERZBACHER, Austrägalinstanz. Eine umfassende zeitgenössische Darstellung zur Praxis der Austräge findet sich bei HELLFELD, Repertorium 1, 372–396.

tiv hohe Anteil von Appellationsverfahren im ersten halben Jahrhundert des Bestehens des Reichskammergerichts könnte damit zusammenhängen, dass die Sondertatbestände, die zu weiteren erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Reichskammergerichts führten, erst noch im Entstehen begriffen waren. Der relativ deutliche Rückgang der Appellationsprozesse im Verhältnis zu den erstinstanzlichen Verfahren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lässt sich möglicherweise mit der Zunahme von in erster Instanz vor das Reichskammergericht gehörigen Landfriedensklagen erklären. Spätestens seit dem Landfrieden von 1548 wurde der Landfriedensbruch als Reichsverbrechen verstanden; insoweit erstreckte sich die erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichskammergerichts in Landfriedenssachen nunmehr auch auf die mit Appellationsprivilegien ausgestatteten reichsunmittelbaren Reichsstände.³⁷ Auch die Subsumierung des Religionsfriedens unter den Landfrieden dürfte die Anzahl erstinstanzlicher Prozesse am Reichskammergericht erhöht haben. Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, dass mehr als 50 % aller nachgewiesenen Landfriedensprozesse zwischen 1551 und 1600 angestrengt wurden. Auf das erste halbe Jahrhundert des Reichskammergerichts entfällt hingegen ein Anteil von weniger als 15 % (Anhang, Grafik 2).

Auch wenn man berücksichtigt, dass die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts insgesamt die Hochzeit der Inanspruchnahme des Reichskammergerichts war, bleibt es bei dieser Tendenz: Immerhin 15 % aller in diesem Zeitraum beim Reichskammergericht anhängig gemachten Verfahren betrafen den Landfriedensschutz, während es für die Zeit bis 1550 nur rund 11 % gewesen sind (Anhang, Grafik 3).

In den folgenden beiden Jahrhunderten nimmt die Bedeutung von Landfriedensschutzklagen dann rapide ab: machten Landfriedensschutz-

prozesse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch fast 7 % aus, so lag deren Anteil in den folgenden drei Halbjahrhunderten unter 3 % und dürfte insoweit für das Verhältnis von erstinstanzlichen zu Appellationsverfahren praktisch irrelevant gewesen sein.

Nimmt man die räumliche Verteilung des Verhältnisses von erstinstanzlichen und Appellationsprozessen in den Blick, so ergibt sich ein sehr differenziertes Bild. Augenfällig ist zunächst, dass der Anteil an Appellationsprozessen bei den Reichsstädten insgesamt deutlich überdurchschnittlich ausfällt. Dem widerspricht auch nicht die geringe Anzahl für Wetzlar, da hier ganz offensichtlich der Umstand der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichskammergerichts für die Kameralen durchschlägt (Anhang, Grafik 4).³⁸

1.2. Nichtigkeitsklage

Die Lehre von der Nichtigkeit erweist sich insgesamt als kompliziert und verworren.³⁹ Grundsätzlich wurde unterschieden zwischen der eigentlichen – *unheilbaren* – Nichtigkeit und der *heilbaren* Nichtigkeit. Bei der unheilbaren Nichtigkeit des gerichtlichen Verfahrens lag der Mangel entweder in der Person des Richters, in der Person einer Partei oder aber in den Substantialien des Prozesses.⁴⁰ Demgegenüber begründete der Mangel in der richterlichen Verfügung selbst lediglich eine heilbare Nichtigkeit, die bereits durch die Appellation erfasst wurde.

³⁸ Zu den Freiheiten der Kameralpersonen vgl. HAUSMANN, Die Kameralfreiheiten; SMEND, Das Reichskammergericht 371.

³⁹ Zur Nichtigkeits- oder Nullitätsklage vgl. die zeitgenössische Darstellung bei HELLFELD, Repertorium 3, 2192–2194. Vgl. auch den Beitrag von Karin NEHLSSEN-VON STRYK in diesem Band.

⁴⁰ Die Substantialien des Prozesses umfassten alle wesentlichen Bestandteile des gerichtlichen Verfahrens einschließlich dessen, was kraft Gesetzes bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben war; vgl. auch PÜTTER, De querelae nullitatis.

³⁷ Vgl. HOLZHAUER, Landfrieden.

Bedeutsam war die Unterscheidung vor allem mit Blick auf die illimitierten Appellationsprivilegien. Sofern dort die Nichtigkeitsklage ausdrücklich ausgeschlossen worden war, sollte das Privileg ohne Zweifel auch für die unheilbare, also die eigentliche Klage wegen Nichtigkeit gelten. Sofern aber in dem Privileg nur von Appellationen die Rede war, stand der Zulässigkeit der Klage wegen unheilbarer Nichtigkeit nichts im Wege, da die Appellationsprivilegien insofern nicht greifen sollten. Ferner ergaben sich ganz andere Fristen – nämlich bei der unheilbaren Nichtigkeitsklage 30 Jahre lang von der Zeit der nichtigen richterlichen Verfügung an und lediglich zehn Tage bei der heilbaren Nichtigkeit, für die die allgemeinen Fristen der Appellationsklage galten.

Bei den 512 Prozessakten⁴¹ mit Hinweisen darauf, dass zur Klagebegründung u.a. auch die Nichtigkeit einer richterlichen Verfügung behauptet wurde (Anhang, Grafik 5), muss berücksichtigt werden, dass offenbar in großem Umfang mit derartigen Beschwerden versucht wurde, sowohl Appellationsprivilegien zu umgehen als auch Fristversäumnisse zu heilen.

Bemerkenswert an der Kurve ist der zweimalige deutliche Rückgang des Anteils an der jeweiligen Gesamtüberlieferung – das erste Mal ausgerechnet in der Hochzeit des Reichskammergerichts in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und das zweite Mal, wohl weniger überraschend, in der Endphase des Reiches.

Ausdrücklich als Verfahrensart findet sich die Nichtigkeitsklage lediglich in 51 Fällen⁴² – also nur in etwa 10 % der Verfahren mit entsprechenden Sachverhaltshinweisen. Bemerkenswert ist ferner der Umstand, dass nur 160 Prozesse erstinstanzlich am Reichskammergericht geführt worden sind; selbst bei den 51 als *nullitatis* be-

zeichneten Verfahren handelte es sich in immerhin 20 Fällen um Appellationsprozesse.

1.3. Klage wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung

Klagen über versagtes oder verzögertes Recht hatten folgende Voraussetzungen:

- **Erstens** musste der Unterrichter, „über“ den die Beschwerde geführt wurde, den Reichsgerichten unmittelbar unterworfen sein.⁴³
- **Zweitens** musste eine tatsächliche Justizverweigerung oder Justizverzögerung vorliegen.
- **Drittens** musste die Sache selbst im qualitativen Sinn *appellabel*, also prinzipiell vor die Reichsgerichte gehörig sein.⁴⁴

Auf die Existenz von beschränkten oder unbeschränkten Appellationsbefreiungen kam es dabei nicht an, konnten doch die betroffenen Reichsstände die Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Gerichtshoheit selbst verhindern.⁴⁵

Bei den 779 in der Datenbank nachweisbaren Fällen⁴⁶ zur Justizverweigerung (Anhang, Grafik 6) handelt es sich zu zwei Drittel um Rechtsverweigerung und zu einem Drittel um Rechtsverzögerung. In 39 Verfahren waren sowohl Rechtsverweigerung als auch Rechtsverzögerung relevant. Obwohl die Justizverweigerung eigentlich die erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichskammergerichts begründete, handelt es sich doch bei ca. 25 % der einschlägigen Fälle um Appellationsverfahren. Das dürfte sich mindestens teilweise dadurch erklären, dass Justizverweigerung nicht selten alternativ neben

⁴¹ Das entspricht einem Anteil von ca. 1,26 %.

⁴² Das entspricht einem Anteil von ca. 0,13 %.

⁴³ Die Klage wegen Justizverweigerung war sowohl gegenüber dem ordentlichen Oberrichter in letzter Instanz als auch gegenüber den Austrägalgerichten möglich.

⁴⁴ D.h. der Streitwert musste die für eine Appellation erforderliche Summe erreichen.

⁴⁵ OESTMANN, Rechtsverweigerung 59, 100.

⁴⁶ Das entspricht einem Anteil von ca. 1,92 %.

sachbezogenen Einwänden moniert worden ist. Auf die verfassungsrechtlichen und prozessualen Zusammenhänge dieses Befundes hat jüngst Peter Oestmann in seiner ausführlichen Studie zur Rechtsverweigerung im Alten Reich hingewiesen.⁴⁷

Die Bedeutung von Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung war – wie die Grafik zeigt – in den 100 Jahren von 1550–1650 deutlich rückläufig, um dann bis 1750 in etwa wieder auf das alte Niveau anzusteigen und im Folgenden bis 1806 nahezu stabil zu bleiben. Dass der rapide Rückgang des Anteils von Klagen wegen Justizverweigerung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit dem Stillstand des Gerichts in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges zusammenhängt, kann vermutet werden, bedarf aber noch einer näheren Verifizierung.

1.4. Entbindung vom Eid

Ein weiterer Rechtsbehelf betraf die mögliche Klage zur Entbindung vom Urfehdeeid in Kriminalsachen. Das Reichskammergericht hatte hier restriktiv zu verfahren und eine Befreiung vom Eide lediglich nach zuvor eingeholtem Bericht der den Urfehdeeid verlangenden Obrigkeit auszusprechen. Die Einzelheiten der Verfahrensweise hierzu waren umstritten.⁴⁸ Hinweise zum Urfehdeeid finden sich in der Datenbank in 183 Verfahren, wobei nur äußerst selten mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass das Reichskammergericht in diesen Fällen tatsächlich um Entbindung vom Eid angerufen worden ist.⁴⁹

⁴⁷ OESTMANN, Rechtsverweigerung 91.

⁴⁸ MOHL, Versuch 143–148; vgl. auch ausführlich GAIL, Practicarum Observationum [...] Libri, Lib. 1 Obs. 22–26.

⁴⁹ Lediglich in sieben Fällen.

2. Rechtsmittel gegen Reichskammergerichtsurteile

Gegen Entscheidungen des Reichskammergerichts waren Revision, Syndikatsklage, Rekurs an die Visitation bzw. Rekurs an den Reichstag möglich. Diese Rechtsmittel standen in engem Zusammenhang mit den Reichskammergerichtsvisitationen, zu deren Aufgabe auch die Aufsicht und Überprüfung der Justizgeschäfte des Gerichts gehörte.

2.1. Revision

In der Sache beinhaltete die Revision eine Beschwerde gegen das Urteil; sie musste also aus denselben Akten, ohne die Einbringung neuer Tatsachen, gerechtfertigt sein. Sie war das bei Weitem wichtigste Rechtsmittel gegen kammergerichtliche Urteile und hatte folgende Voraussetzungen:

- Soweit ein Streitwert bestimmt werden konnte, musste eine *reversible* Summe von 2.000 Reichstalern erreicht werden.
- Die Revision war innerhalb von vier Monaten beim Kurfürsten von Mainz und dem Kammergericht zu insinuiieren.⁵⁰
- Die Insinuation am Kammergericht war verbunden mit der Erbietung zur Leistung des Revisionseides. Er musste sowohl vom Revidenten als auch von seinem Advokaten beigebracht werden; letzterer war insoweit zu bevollmächtigen.
- Innerhalb einer Frist von vier Monaten mussten ferner die *vorherigen* Akten suppliziert oder die Beschwerde in einem Revisionslibell eingereicht werden.

Der Revident hatte die Vornahme der im Zusammenhang mit der Revision erforderlichen Geschäfte einem eigenen Bevollmächtigten – gewöhnlich einem Notar – zu übertragen. Kei-

⁵⁰ Sonderfälle, bei denen nicht der Kurfürst von Mainz zuständig ist, vgl. DANZ, Grundsätze 640.

neswegs durfte ein Prokurator oder eine sonst am Kammergericht mit Pflichten versehene Person tätig werden. Dem Bevollmächtigten waren zwei Generalvollmachten und zwei Spezialgewalten zur Leistung des Revisionseides durch Prinzipal und Advokaten zu erteilen sowie das beschwerende Urteil in beglaubigter Form und das Revisionslibell auszuhändigen. Die Revision war am Ende einer turnusmäßigen Audienz des Reichskammergerichts vorzutragen.⁵¹

Das Reichskammergericht prüfte nur die Einhaltung der Formalien der Revision und entschied somit im Ergebnis allein über deren Zulässigkeit. Es hatte keine Kenntnis von der materiellrechtlichen Begründung der Revision, da das Revisionslibell dem Gericht nur verschlossen übergeben wurde. Das die Sachentscheidung treffende Revisionsgericht selbst bestand regelmäßig aus Kammergerichtsvisitatoren, denen selbst im Falle des Abschlagens der Revision durch das Reichskammergericht ein Überprüfungsrecht verblieb.

In mindestens 95 Fällen⁵² finden sich in den untersuchten Inventaren Hinweise zu Revisionsangelegenheiten (Anhang, Grafik 7). Typisch ist dabei die Formulierung *nunc revisionis*, oft verbunden mit der Nennung des Jahres, wobei unklar bleibt, wie Schriftstücke zu inhaltlichen Fragen der Revision in die Prozessakten des Reichskammergerichts gelangt sind. Immerhin werden in einigen dieser Verfahren auch der Reichserzkanzler, Revisionskommissionen oder die Visitations-Deputation als Instanzen aufgeführt, was die Vermutung nahe legt, dass nach Abschluss der Revision die Akten beim Reichskammergericht zusammengeführt wurden. Eine weitere, schwer zu quantifizierende Zahl von Prozessen (vielleicht 40–50) weist ohne nähere inhaltliche Angaben mit der schlichten Feststellung auf die erfolgte Einlegung der Revision hin.

Wir wissen in diesen Fällen allerdings nicht, ob und inwieweit es tatsächlich zu einer Revision im prozessrechtlichen Sinn gekommen ist.

Das Bild, das die vorliegende Verlaufskurve vermittelt, ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnungspraxis der einzelnen Archivare offenbar sehr unterschiedlich gewesen ist. So erfolgte der schlichte Hinweis auf eingelegte Revision nur bei den süddeutschen Inventaren aus Stuttgart, Sigmaringen und wohl auch Speyer, was möglicherweise die geringe Zahl erklärt. Ferner ist nicht immer klar ersichtlich, ob es sich um eine Revision gegen eine kammergerichtliche Entscheidung handelt, oder aber die Revision ursprünglich gegen die Entscheidung eines territorialen Obergerichts eingelegt worden ist. Der Reichsdeputationsabschied von 1600 erlaubte nämlich bei Nichterreichen der Revisions- bzw. Appellationssumme die sog. *transmissio actorum in vim revisionis*.⁵³ Danach konnte in derartigen Fällen Aktenversendung an eine Universität oder an ein aus „zweyen oder dreyen Rechts-Gelehrten“ bestehendes Kollegium betrieben werden.⁵⁴ Dagegen konnte dann an das Reichskammergericht appelliert werden. Derartige Fälle sind in der Regel, aber nicht immer zweifelsfrei, zu erkennen.

2.2. Syndikatsklage⁵⁵

Von der Revision unterscheidet sich die Syndikatsklage dadurch, dass der Vorwurf an den Richter darin bestand, arglistig oder vorsätzlich ein ungerechtes Urteil gefällt zu haben. Als Zivilklage war sie auf **Schadenersatz** und als Kriminalklage auf **Bestrafung** des arglistigen Richters gerichtet. Wegen der schwierigen Beweisführung (Arglist) kam die Syndikatsklage allerdings eher selten vor. Hinsichtlich des Ver-

⁵¹ Ebd. 642.

⁵² Das entspricht einem Anteil von ca. 0,23 %.

⁵³ RDA § 16, NSdRA 3, 476.

⁵⁴ Ebd. Vgl. dazu HAKE, Juristenfakultäten passim.

⁵⁵ Danz, Grundsätze 647–648.

fahrens gibt es keine Unterschiede zur Revision. In den Inventaren finden sich so gut wie gar keine Hinweise auf Syndikatsklagen.⁵⁶

2.3. Rekurs an die Visitation⁵⁷

Fühlte sich eine Partei durch außergerichtliches Handeln des Kammergerichts beschwert, stand als Rechtsbehelf der Rekurs an die Visitation zur Verfügung. Dabei handelte es sich insbesondere um Fälle, in denen das Kammergericht die Rechtspflege widerrechtlich verzögerte, ungebührliche Exekutionen verfügte, ohne hinreichenden Grund erbetene Prozesse abschluss oder aber sich Reichsständen gegenüber ungebührlich verhielt. Bevor die Visitationskommission eine Verfügung erließ, hatte sie vom Reichskammergericht einen Bericht und Einsendung der verhandelten Akten zu fordern.

2.4. Rekurs an den Reichstag⁵⁸

Sofern die allgemeine Reichsverfassung betroffen war, stand einer sich beschwert fühlenden Partei schließlich auch der Weg des Rekurses an den Reichstag offen.

Die drei Hauptfälle⁵⁹ waren:

- Das Gericht maßte sich eine ihm nicht zustehende Gerichtsbarkeit an (z.B. Annahme von Appellationen in peinlichen Sachen oder Überspringen ständischer Gerichte).
- Die gewählte Verfahrensart verstieß gegen klare Rechtsregeln (z.B. Annahme von Sachen, die vor Austrägalgerichte gehörten).
- Es wurden Grundsätze postuliert, die im Widerspruch zum allgemeinen deutschen Staatsrecht standen.

⁵⁶ Das gilt im übrigen auch für die im folgenden zu behandelnden Rechtsbehelfe Rekurs an die Visitation bzw. an den Reichstag und Nachsuchung um die Erläuterung eines Urteils.

⁵⁷ Danz, Grundsätze 648–649.

⁵⁸ Ebd. 650–651.

⁵⁹ Diese galten auch für den Reichshofrat.

Ein besonderes Verfahren für den Rekurs an den Reichstag – etwa in Gestalt von Fatalien oder Formalien – existierte nicht.

2.5. Nachsuchung um die Erläuterung eines Urteils, Restitution⁶⁰

Keine wirklichen Rechtsmittel stellten die Nachsuchung um die Erläuterung eines Urteils und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand – Restitution – dar.

Um Erläuterung eines Urteils konnten sowohl Kläger als auch Beklagte, aber auch interessierte Dritte, nachsuchen. Dieser aus dem Gerichtsgebrauch hergeleitete Rechtsbehelf war an keine Fristen gebunden; wurde er missbräuchlich genutzt, konnte dies mit Geldstrafe geahndet werden.

Im Unterschied zur Revision wurde bei der **Restitution** nicht fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, sondern es wurde um die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gebeten und zwar mit Wirkung auf den Zeitpunkt der *Litis contestatio*. Als Begründung kamen – anders als im heutigen Prozessrecht – nicht unverschuldete Fristversäumnisse, sondern nur neue Tatumstände oder Beweise in Betracht, die geeignet sein könnten, das vorherige Urteil abzuändern. Mit Blick auf diese neuen Beweise oder Tatumstände mussten sowohl der Implorant als auch sein Advokat und Prokurator einen Restitutions Eid leisten. Sie mussten beschwören, dass sie von den neu eingebrachten Tatsachen und Umständen entweder zuvor keine Kenntnis gehabt oder aber gemeint hätten, diese seien der verhandelten Sache *nicht dienlich* gewesen, würden nunmehr aber zur Begründung ihres Begehrens als *hinlänglich* erachtet.

Hinsichtlich der Formalien war das Restitutionsverfahren weithin vergleichbar mit der Revision. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Rechtsbehelfen lag darin, dass bei

⁶⁰ Danz, Grundsätze 610–613.

der Revision eine fehlerhafte Rechtsanwendung seitens des Gerichts gerügt wurde, während bei der Klage um Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach Meinung des Imploranten eine neue Sachlage rechtlich zu würdigen war.

Die 493 Fälle,⁶¹ bei denen es um die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand geht, verteilen sich sehr ungleich auf die einzelnen Perioden des Wirkens des Reichskammergerichts (Anhang, Grafik 8).

Während es in den ersten 150 Jahren nur etwa 0,7 % der Fälle sind, steigt dieser Wert in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und dann nochmals gesteigert im 18. Jahrhundert deutlich auf das Zweieinhalb- bis Dreifache an. Ein Erklärungsansatz könnte darin liegen, dass das Reichskammergericht in eben dieser Zeit auch stärker als oberstes Zivilgericht tätig gewesen ist. Vergleicht man den Anteil der insoweit einschlägigen Obergruppen der Streitgegenstände *Privatrecht* und *Gericht*⁶² für beide Zeiträume im Verhältnis zum jeweiligen Prozessaufkommen insgesamt miteinander, dann liegt die relative Bedeutung privatrechtlicher Fälle für die Zeit von 1651–1806 in der Tat um etwa 7 % höher. Ob dieser Befund das doch recht exorbitante Ansteigen von Restitutionsachen hinreichend zu erklären vermag, scheint allerdings eher zweifelhaft.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass die Restitution in einer Reihe von Fällen alternativ zur Revision⁶³ oder zur Nichtigkeitsklage⁶⁴ betrieben worden ist, obwohl diese Rechtsbehelfe sich von ihren Voraussetzungen her eigentlich gegenseitig ausschließen.

Soweit ein eher cursorischer Überblick zu den wichtigsten Aufgaben des Reichskammergerichts als Rechtsmittelinstanz. Das Gericht war

neben seiner vielfältigen sachlich begründeten erstinstanzlichen Zuständigkeit vor allem **Appellationsinstanz** zur materiell-rechtlichen Überprüfung von Entscheidungen territorialer Obergerichte und reichsständischer Austrägalgerichte.

Demgegenüber fällt der quantitative Befund zum Umfang der Klagen wegen Nichtigkeit, Justizverweigerung sowie Revision und Restitution während des mehr als dreihundert Jahre währenden Wirkens des Reichskammergerichts eher bescheiden aus, auch wenn man berücksichtigt, dass es sich dabei um Rechtsbehelfe für außerordentliche Situationen handelte (Grafik 9). Im Übrigen ist bei jedweder Bewertung wegen der nur geringen Anzahl der nachweisbaren Fälle Vorsicht geboten.⁶⁵

Korrespondenz:

Prof. Dr. Bernd Schildt
Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht
44780 Bochum, Deutschland
ls-schildt@rub.de

⁶¹ Das entspricht einem Anteil von ca. 1,21 %.

⁶² Die beiden anderen Obergruppen von Streitgegenständen sind: *Obrigkeit/Staat* und *Kriminalität*.

⁶³ 24 Fälle.

⁶⁴ 16 Fälle.

⁶⁵ Das gilt umso mehr, als die trotz DFG-Richtlinien unterschiedliche Verzeichnungspraxis in den einzelnen Verwahrarchiven gerade bei geringen Quantitäten zwangsläufig besonders zu Buche schlägt.

Abkürzungen:

DB	Deutscher Bund
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
JRA	Jüngster Reichsabschied (1654)
Lib.	Liber
NSdRA	Neuere und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede
Obs.	Observatio
RDA	Reichsdeputationsabschied
RegBez	Regierungsbezirk
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
Tit.	Titel, titulus

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

Literatur:

- Arno BUSCHMANN (Hg.), Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, Teil 2 (Baden-Baden ²1994).
- Wilhelm August Friedrich DANZ, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses (Stuttgart 1795).
- Andreas GAIL, Practicarum Observationum, Tam Ad Processum Judicarium, Praesertim Imperialis Camerae, Quam Causarum Decisiones Pertinentium, Libri Duo (Köln 1690).
- Karsten Alexander HAKE, Juristenfakultäten, Aktenversendung und Reichskammergericht (= Bochumer Forschungen zur Rechtsgeschichte 7, Aachen 2013).
- Jost HAUSMANN, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals. Ein Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtspraxis im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 20, Köln–Wien 1989).
- Johann August HELLFELD, Repertorium Reale Practicum Iuris Privati Imperii Romano-Germanici [...], Bde. 1–3 (Jena 1753–1760).
- Manfred HINZ, Der Mandatsprozeß des Reichskammergerichts (jur. Diss., Univ. Berlin 1966).
- Heinz HOLZHAUER, Art. Landfrieden II (Landfrieden und Landfriedensbruch), in: HRG¹, Bd. 2 (Berlin 1978) 1481–1482.
- Nils JÖRN, Die Etablierung des Wismarer Tribunals als Oberappellationsgericht für die schwedischen Provinzen im Alten Reich, in: Horst WERNICKE, Hans-Joachim HACKER (Hgg.), Der Westfälische Frieden von 1648 – Wende in der Geschichte des

- Ostseeraums (= Greifswalder Historische Studien 3, Hamburg 2001) 135–172.
- DERS., Stand und Aufgaben bei der Erforschung der Geschichte des Wismarer Tribunals, in: DERS., Michael NORTH (Hgg.), Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich 1495–1806 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 35, Köln–Weimar–Wien 2000) 235–273.
- Michael KOTULLA, Art. Austrägalinstanz, in: HRG², Bd. 1 (Berlin 2008) 387–388.
- Maximilian LANZINNER (Bearb.), Der Reichstag zu Speyer 1570, Bd. 2 (= Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662, Göttingen 1988).
- Adolf LAUFS (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3, Köln–Wien 1976).
- [Georg Melchior von LUDOLF (Hg.),] Corpus iuris cameralis (Frankfurt am Main 1724).
- Friedrich MERZBACHER, Art. Austrägalinstanz (*instantia austregalis*), in: HRG¹, Bd. 1 (Berlin 1971) 273–274.
- Benjamin Ferdinand MOHL, Versuch eines Systemes der Gerichtsbarkeit des kayserlichen Reichskammergerichtes, Teil 2 (Tübingen 1791).
- Heinz MOHNHAUPT, Organisation und Tätigkeit des „Hohen Königlichen Tribunals zu Wismar“, in: Nils JÖRN, Bernhard DIESTELKAMP, Kjell Åke MODÉER (Hgg.), Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653–1806) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 47, Köln–Weimar–Wien 2003) 215–237.
- Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Bde. 2–3 (Frankfurt am Main 1747).
- Peter OESTMANN, Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: ZRG GA 127 (2010) 51–141.
- Johann Stephan PÜTTER, De querelae nullitatis et appellationis coniunctione (Göttingen 1759).
- Bernd SCHILDT, Die Entwicklung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts. Von der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung Anno 1495 zum Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1613 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 32, Wetzlar 2006).
- DERS., Virtuelle Zusammenführung und inhaltlich-statistische Analyse der überlieferten Reichskammergerichtsprozesse, in: Rainer HERING u.a. (Hgg.), Forschung in der digitalen Welt. Sicherung, Erschließung und Aufbereitung von Wissensbeständen (= Veröffentlichungen aus dem

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 20, Hamburg 2006) 125–141.

DERS., Wandel in der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. Vom gedruckten Inventar zur Online-Recherche in der Datenbank, in: Friedrich BATTENBERG, Bernd SCHILDT, (Hgg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57, Köln–Weimar–Wien 2010) 35–60.

Rudolf SMEND, Das Reichskammergericht, Teil 1 (Weimar 1911).

Jürgen WEITZEL, Minderungen der räumlichen Präsenz des Reichskammergerichts: Exemtionen, Appellationsprivilegien und vergleichbare Erscheinungen, in: Friedrich BATTENBERG, Bernd SCHILDT (Hgg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57, Köln–Weimar–Wien 2010) 317–330.

Zusammenfassung

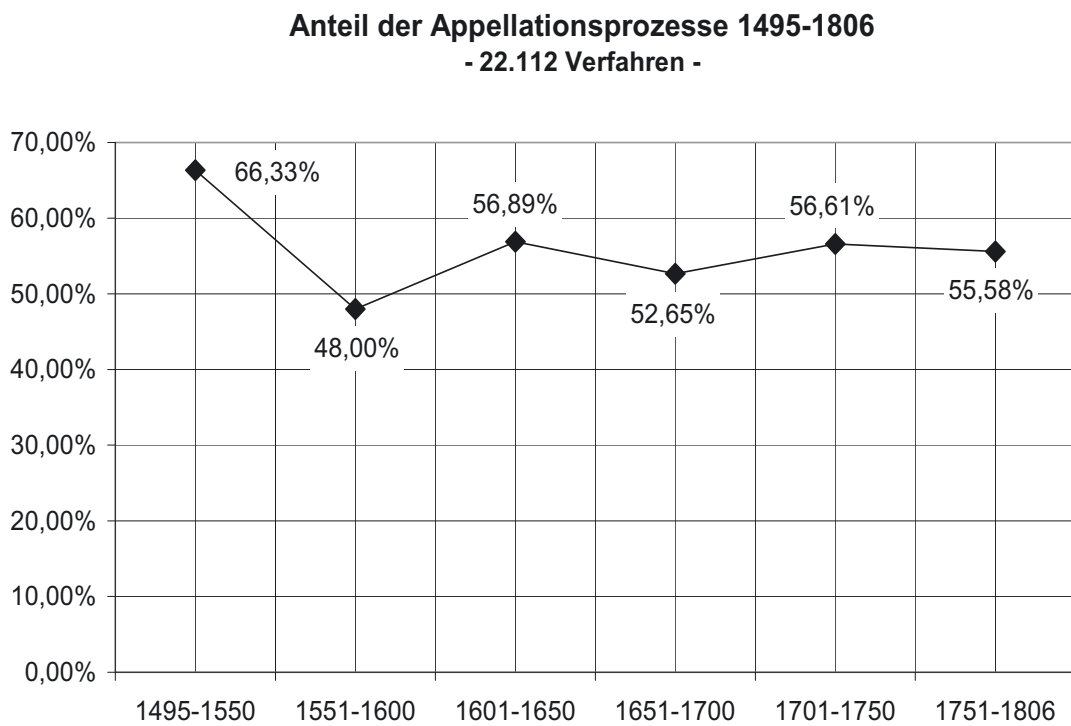
Das Reichskammergericht war neben seiner vielfältigen sachlich begründeten erstinstanzlichen Zuständigkeit vor allem Appellationsinstanz zur Überprüfung von Entscheidungen territorialer Obergerichte und reichsständischer Austrägalgerichte. Die Auswertung von ca. 40.000 in der Bochumer Datenbank erfassten Prozessen verdeutlicht die wechselvolle quantitative Bedeutung der Appellation im Verhältnis zur erstinstanzlichen Tätigkeit des Reichskammergerichts in Zeit und Raum. Neben dieser Funktion als Rechtsmittelinstanz im eigentlichen Sinn war das Gericht auch als höchste Instanz für die Bearbeitung von weiteren Rechtsbehelfen – Nichtigkeit, Justizverweigerung sowie Revision und Restitution – zuständig; wobei der quantitative Befund zum Umfang derartiger Klagen eher bescheiden ausfällt, auch wenn man berücksichtigt, dass es sich dabei um Rechtsbehelfe für außerordentliche Situationen handelte. Von den gegen Entscheidungen des Reichskammergerichts möglichen Rechtsbehelfen war nur die Revision von einiger Bedeutung; Syndikatsklagen, Rekurs an die Visitation bzw. an den Reichstag kamen dagegen nur äußerst selten vor.

Summary

In addition to being a court of first instance with varied responsibilities, the Imperial Chamber Court (“Reichskammergericht”) was above all an appellate court for the review of decisions by territorial supreme courts and by courts of arbitration (“Austrägalgerichte”) in the imperial estates. The examination of some 40,000 legal proceedings preserved in the Bochum data base illustrates the changing quantitative significance over time of appeals in relation to the Chamber Court’s activity as a court of first instance. Next to this function as an appellate court, the Imperial Chamber Court was also the highest instance for dealing with further judicial remedies: e.g., invalidity (“Nichtigkeit”), denial of justice (“Justizverweigerung”), revision (“Revision”), and restitution (“Restitution”), although the quantity of sources dealing with such matters is comparatively modest, even when one considers that one is dealing with judicial remedies in extraordinary situations. Of the possible remedies against decisions of the Imperial Chamber Court, only revision was of any significance.

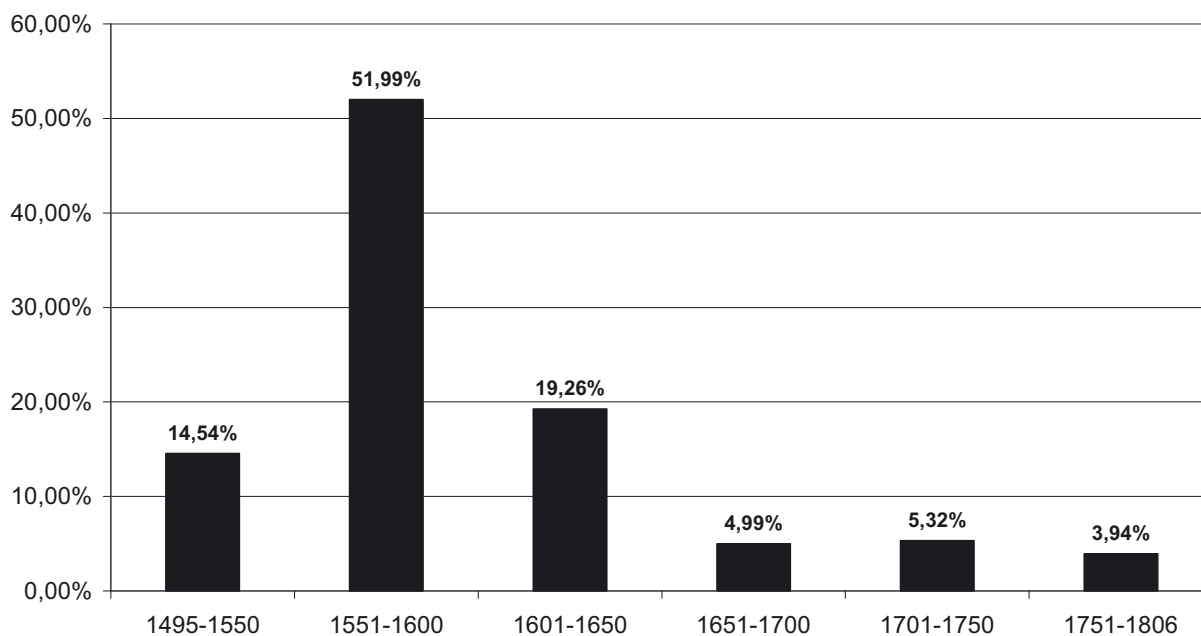
Anhang

Grafik 1



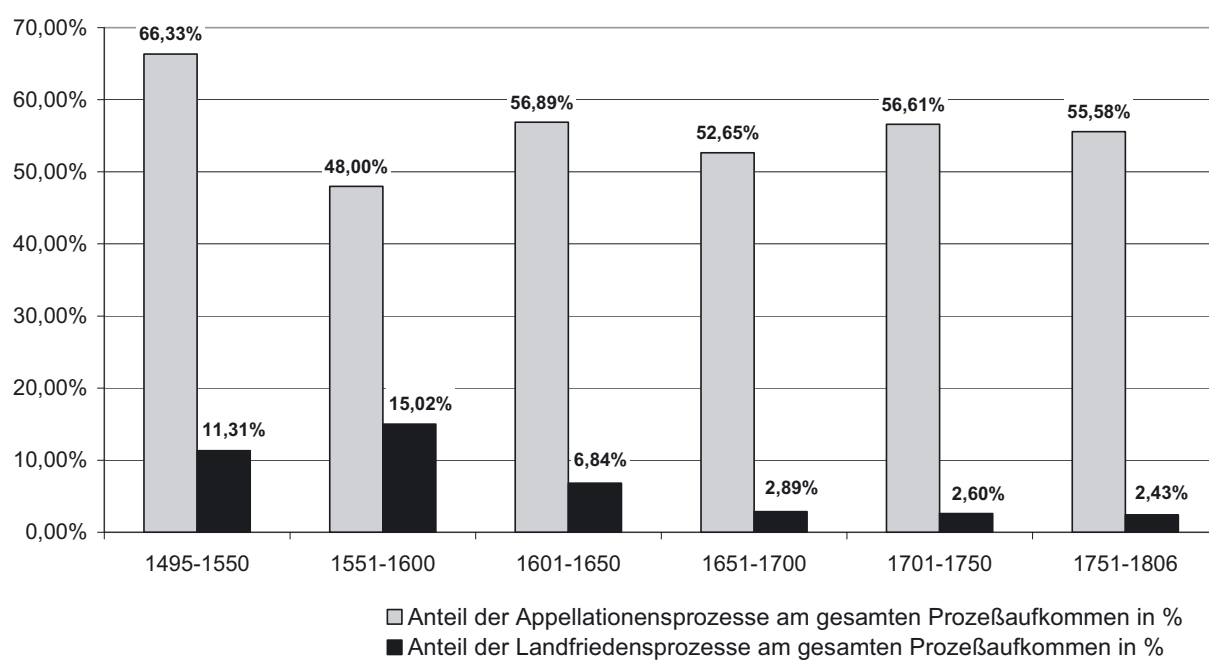
Grafik 2

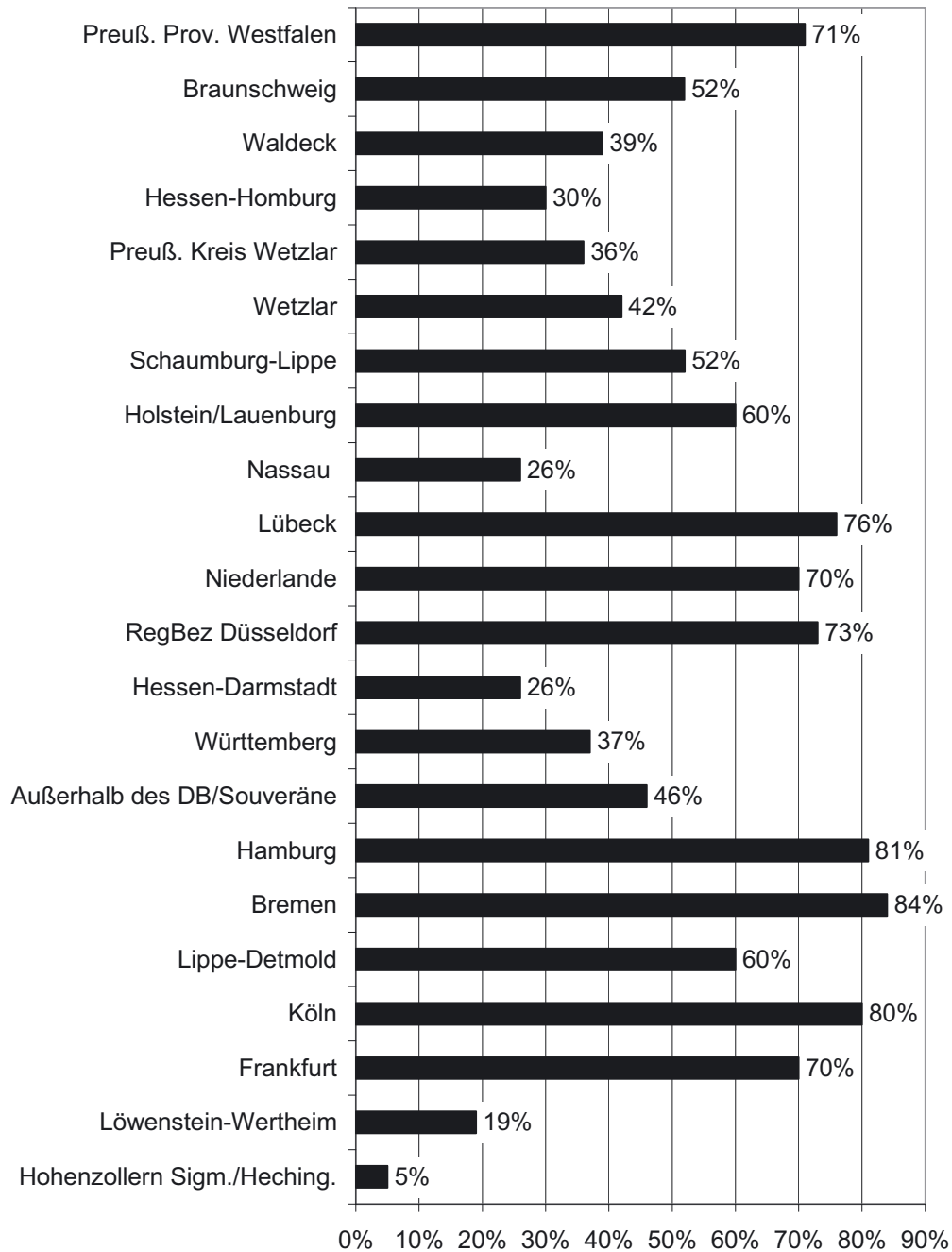
Landfriedensschutz nach Halbjahrhunderten



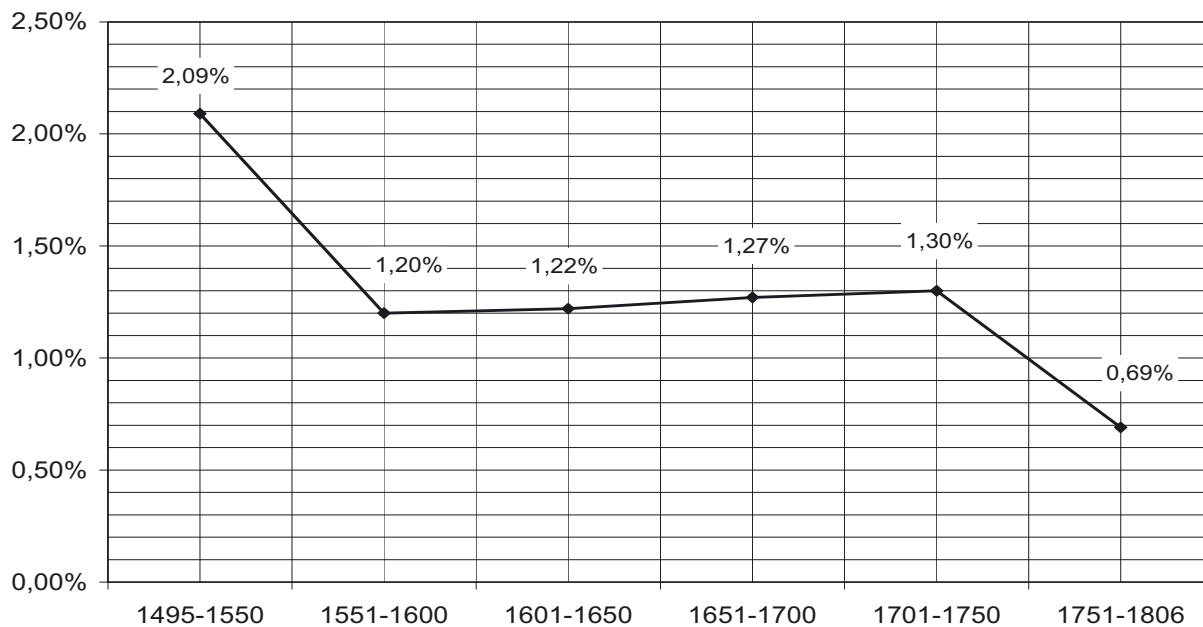
Grafik 3

Anteile von Landfriedensprozessen und Appellationen

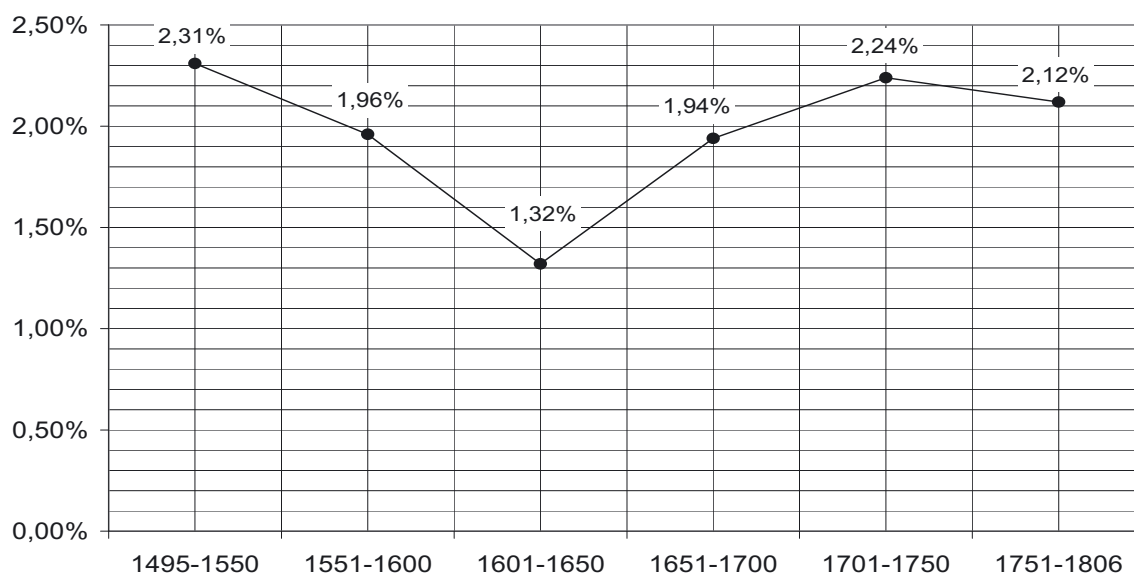


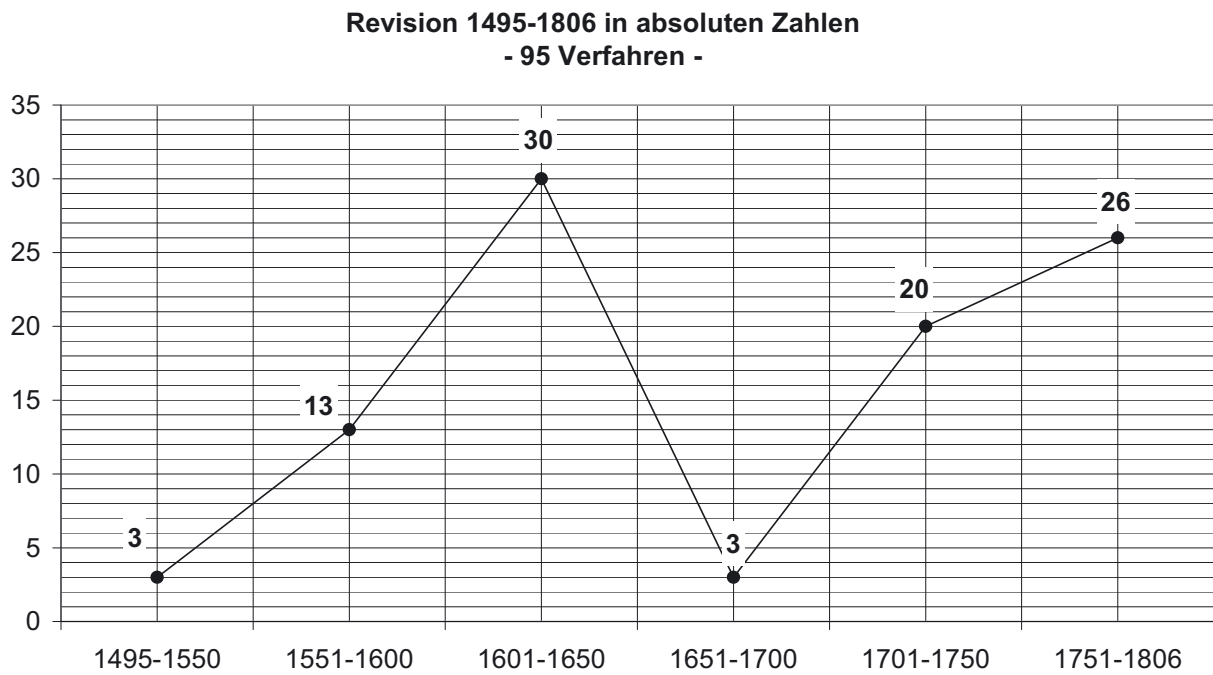
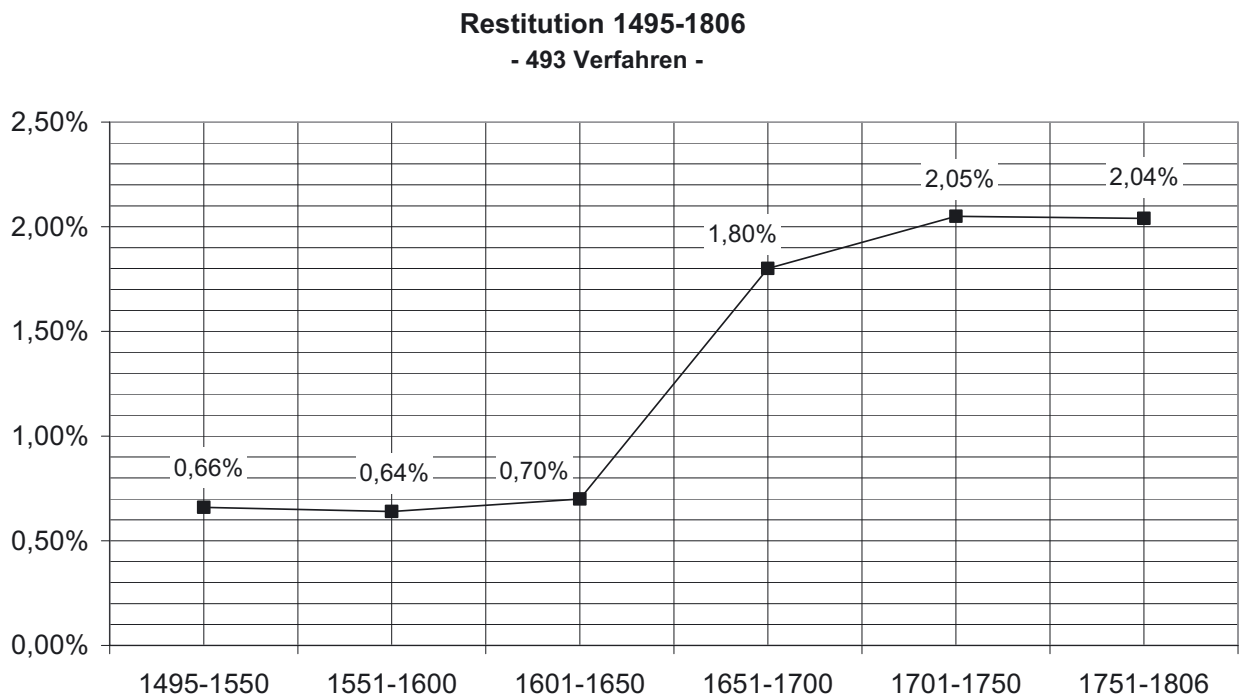
Grafik 4**Anteil der Appellationen nach räumlichen Kriterien**

Grafik 5

Nichtigkeit 1495-1806
– 512 Verfahren⁶⁶ –

Grafik 6

Justizverweigerung 1495-1806
– 779 Verfahren⁶⁷ –⁶⁶ Zwei Verfahren sind undatiert.⁶⁷ 21 Verfahren sind undatiert.

Grafik 7**Grafik 8**

Grafik 9

Nichtigkeit – Justizverweigerung – Revision – Restitution

